

**Bodennutzungshaupterhebung 2011 und Erhebung über Wirtschaftsdüngerausbringung im Kalenderjahr 2010 für die Emissionsberichterstattung (S)**

Rücksendung **BOW**  
bitte bis  
03. Mai 2011

Thüringer Landesamt für Statistik  
Referat Land- und Forstwirtschaft  
Berliner Straße 147  
Postfach 12 55  
07502 Gera

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 12 55, 07502 Gera

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

Sie erreichen uns über

Telefon:  
Frau Nürnberger 0361 37-734556  
Frau Schmidt 0361 37-734557  
Frau Spindler 0361 37-734560  
Telefax: 0361 37-734502  
E-Mail: agrarstatistik@statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 16 dieses Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:  
(bei Rückfragen bitte angeben)

**online**

**Sparen Sie Porto!**

Diesen Fragebogen können Sie auch im Internet unter <https://www.statistik-online.thueringen.de/idev/> ausfüllen! Ihre persönlichen Zugangsdaten sind:

**Kennung:**

**Passwort:**

Die Bodennutzungshaupterhebung ist eine Bestandsaufnahme der Bodennutzung im Jahr 2011. Gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung werden ausgewählte Betriebe zudem zur Wirtschaftsdüngerausbringung im Kalenderjahr 2010 befragt.

Die Bodennutzungshaupterhebung 2011 und die Erhebung über Wirtschaftsdüngerausbringung 2010 finden bei einer repräsentativen Auswahl landwirtschaftlicher Betriebe statt.

**Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:**

- |   |  |                       |
|---|--|-----------------------|
| • 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche   | • 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland                 | • 10 Rinder           |
| • 0,5 ha Hopfen   | • 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland              | • 50 Schweine         |
| • 0,5 ha Tabak  | • 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen | • 10 Zuchtsauen       |
| • 1,0 ha Dauerkulturen im Freiland oder je 0,5 ha Obstanbau-, Reb- oder Baumschulfläche | • 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze                 | • 20 Schafe           |
|   |  | • 20 Ziegen           |
|   |  | • 1000 Stück Geflügel |

Wenn **mindestens eines der genannten Kriterien** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

**Senden Sie den Fragebogen bitte auch dann an den Absender zurück**, wenn **keine der angeführten Grenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen .....  bzw. erfragte Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B. .... **1 1 2 8** oder als Klartextangabe eintragen, z. B. .... **Beispiel**
- Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **2**) gekennzeichnet.
- Die Fragen in den Abschnitten 1 und 2 beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend einzutragen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

--

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik  
 Referat Land- und Forstwirtschaft  
 Berliner Straße 147  
 Postfach 1255  
 07502 Gera

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

--

### Gesamtfläche 2011

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?	ja <input type="checkbox"/>	<i>Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss.</i>
	nein <input type="checkbox"/>	<i>Bitte weiter mit Code 0090, Seite 3.</i>

Gesamtfläche des letzten Jahres	ha	a
<b>Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres</b> .....	_ _ _ _ _ _ _	_

**Flächenübernahme von** (*Es ist immer der bisherige Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.*):

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
Summe der Flächenzugänge .....			_ _ _ _ _ _ _	_

**Flächenabgabe an** (*Es ist immer der nachfolgende Bewirtschafter, nicht der Eigentümer, anzugeben.*):

Name, Vorname	Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl, Ort	ha	a
Summe der Flächenabgänge .....			_ _ _ _ _ _ _	_
<b>Gesamtfläche des Betriebes 2011</b> .....			_ _ _ _ _ _ _	_

## Nutzung von Verwaltungsdaten

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2011 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS) in Thüringen gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	Code 0090	ja <input type="checkbox"/>	1	<i>Bitte Ackerland insgesamt Code 0210 eintragen, dann weiter mit Abschnitt 1.2 auf Seite 9.</i>
		nein <input type="checkbox"/>	2	

Bitte Antragsnummern eintragen bzw. korrigieren.

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

### Abschnitt 1: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2011

**1** In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen).  
Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen:  
Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben.  
Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit Standort angepassten Pflanzenarten sind unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen.

Ackerrandstreifen auf bis 2008 stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen.

Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen).

Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt.

In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

#### Abschnitt 1.1: Anbau auf dem Ackerland 2011

**2** Code 0111  
Hierzu gehören auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen oder Amaranth zur Körnergewinnung.

**3** Codes 0121 bis 0125  
Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu). Code 0124 beinhaltet den Grasbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

**4** Code 0146  
In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.

**5** Codes 0131 bis 0134  
Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).

**Abschnitt 1: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2011 1**

**Abschnitt 1.1: Anbau auf dem Ackerland 2011**

Bewirtschaften Sie Ackerland?	ja <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 0101.
	nein <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 1.2, Seite 9.

		Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschl. Saatguterzeugung	Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn .....	0101	_____	____	
	Sommerweizen (ohne Durum) .....	0102	_____	____	
	Hartweizen (Durum) .....	0103	_____	____	
	Roggen und Wintermenggetreide .....	0104	_____	____	
	Triticale .....	0105	_____	____	
	Wintergerste .....	0106	_____	____	
	Sommergerste .....	0107	_____	____	
	Hafer .....	0108	_____	____	
	Sommernenggetreide .....	0109	_____	____	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschl. Corn-Cob-Mix) .....	0110	_____	____	
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat) ..... <b>2</b>	0111	_____	____	
Pflanzen zur Grünernite <b>3</b>	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschl. Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.) .....	0121	_____	____	
	Silomais/Grünmais einschl. Lieschkolbenschrot (LKS) .....	0122	_____	____	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80% Leguminosen) ....	0123	_____	____	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschl. Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) ....	0124	_____	____	
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) ....	0125	_____	____	
Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt.....	0142	_____	____	
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln) .....	0143	_____	____	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung .....	0145	_____	____	
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) ..... <b>4</b>	0146	_____	____	
Hülsenfrüchte <b>5</b>	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Erbsen (ohne Frischerbsen) .....	0131	_____	____
	Ackerbohnen .....	0132	_____	____	
	Süßlupinen .....	0133	_____	____	
	andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung .....	0134	_____	____	

### noch Abschnitt 1.1: Anbau auf dem Ackerland 2011

- 6** Codes 0161 bis 0165  
Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.
- 7** Code 0173  
In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.
- 8** Codes 0181 bis 0183  
Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 9** Codes 0184 bis 0185  
Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschl. Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.
- 10** Codes 0183 und 0185  
Zu den Anbauflächen unter **hohen begehbaren Schutzabdeckungen** sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, flexibler Kunststoff) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen. Nur bei sehr dichtem Gewebe mit einem Beschattungsgrad von 80% und mehr sind diese Flächen einzubeziehen.
- 11** Code 0186  
Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschl. Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau (auch unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen) ausschließlich zum Verkauf. Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.
- 12** Code 0201  
Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

noch Abschnitt 1.1: Anbau auf dem Ackerland 2011

			Code	ha	a	
<b>6</b> Ölfrüchte	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Winterraps .....	0161	_____	___	
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben .....	0162	_____	___	
		Sonnenblumen .....	0163	_____	___	
		Öllein (Leinsamen) .....	0164	_____	___	
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen) .....	0165	_____	___	
Weitere Handelsgewächse	Hopfen .....	0171	_____	___		
	Tabak .....	0172	_____	___		
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschl. Speisekräuter) ..... <b>7</b>	0173	_____	___		
	Hanf .....	0174	_____	___		
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) .....	0175	_____	___		
	ausschl. zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus) .....	0176	_____	___		
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen) .....	0177	_____	___		
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) <b>8</b>	im Freiland	im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen .....	0181	_____	___
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen .....	0182	_____	___
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen .....	<b>10</b>	0183	_____	___
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) <b>9</b>	im Freiland .....	0184	_____	___	
			unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen .....	<b>10</b>	0185	_____
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf .....		<b>11</b>	0186	_____	___
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) .....			0195	_____	___	
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland ( <i>Bitte benennen Sie die Kulturen.</i> ) .....			0196	_____	___	
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/ Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe .....			<b>12</b>	0201	_____	___
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch .....			0202	_____	___	
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 auf Seite 5 bis Code 0202.)</i> <b>Ackerland insgesamt</b> .....			0210	_____	___	

### Abschnitt 1.2: Dauerkulturen und Dauergrünland 2011

#### 13 Code 0217

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

#### 14 Code 0234

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

### Abschnitt 1.3: Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2011

#### 15 Code 0241

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben.

#### 16 Code 0242

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

#### 17 Code 0244

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

### Abschnitt 1.4: Erzeugung von Speisepilzen 2011

18 Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölbten. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2011 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.



## Abschnitt 1.2: Dauerkulturen, Dauergrünland 2011

			Code	ha	a
Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen .....	0211	_____	____
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) .....	0212	_____	____
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) .....	0213	_____	____
		Rebflächen für Keltertrauben .....	0215	_____	____
		Rebflächen für Tafeltrauben .....	0216	_____	____
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) .....	<b>13</b> 0217	_____	____
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) .....	0218	_____	____
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) .....	0219	_____	____
Dauerkulturen unter hohen begehbaren dauerhaften Schutzabdeckungen (ohne Schutz- und Schattennetze) .....			0220	_____	____
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) .....		0231	_____	____
	Weiden (einschl. Mähweiden und Almen) .....		0232	_____	____
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden) .....		0233	_____	____
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch .....		<b>14</b> 0234	_____	____
Haus- und Nutzgärten .....			0239	_____	____
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 7 bis Code 0239.)</i>					
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche</b> .....			0240	_____	____

## Abschnitt 1.3: Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2011

			Code	ha	a
Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch .....		<b>15</b> 0241	_____	____
	Waldflächen .....		<b>16</b> 0242	_____	____
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) .....		0243	_____	____
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen .....		<b>17</b> 0244	_____	____
<i>(Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.)</i>					
<b>Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche</b> .....			0250	_____	____

## Abschnitt 1.4: Erzeugung von Speisepilzen 2011 **18**

Erzeugen Sie Speisepilze? ja  Bitte weiter mit Code 0255. nein  Bitte weiter mit Abschnitt 2, Seite 11.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)	Code	m <sup>2</sup>
Champignons .....	0255	_____
andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel) .....	0256	_____

## Abschnitt 2: Wirtschaftsdüngerausbringung im Kalenderjahr 2010

### 1 Code 2300

Zum flüssigen Wirtschaftsdünger zählen:

**Gülle** (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

**Jauche** ist Harn von Nutztieren, der in der Regel zusammen mit Festmist anfällt.

**Flüssiger Biogas-Gärrest** bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

### 2 Code 2301

Zum festen Wirtschaftsdünger zählen:

**Festmist** ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Geflügeltrockenkot** ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Fester Biogas-Gärrest** bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

## Abschnitt 2.1: Ausbringung von **flüssigen** Wirtschaftsdüngern im Kalenderjahr 2010

### Abschnitt 2.1.1: Ausbringungsmenge und Ausbringungsfläche im Kalenderjahr 2010

#### 3 Ausbringungsmenge

Anzugeben ist die **Gesamtmenge** an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest **aller Düngungen**, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2010 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

#### Ausbringungsfläche

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal im Kalenderjahr 2010 Gülle, Jauche bzw. flüssiger Biogas-Gärrest ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist die Fläche trotzdem **nur einmal** zu zählen. Fläche, die im Kalenderjahr 2010 nicht mit Gülle, Jauche bzw. flüssigem Biogas-Gärrest gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

#### 4 Ausbringungsmenge

Anzugeben ist die **Gesamtmenge** an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest **aller Düngungen**, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2010 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Die Summe der Codes 2312 und 2313 muss gleich Code 2311 sein.

#### Ausbringungsfläche

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal im Kalenderjahr 2010 Gülle, Jauche bzw. flüssiger Biogas-Gärrest ausgebracht wurde. Wurde dieselbe Fläche sowohl bestellt als auch unbestellt gedüngt, ist sie bei beiden Codes (2317 und 2318) anzugeben. Die Summe von Code 2317 und 2318 kann also größer als Code 2316 sein.

#### 5 Codes 2310 und 2315

Hierzu zählen nur Dauergrünlandflächen. Ackergras ist hiermit nicht gemeint.

#### 6 Codes 2311 bis 2313, 2316 bis 2318

Hierzu zählen alle Flächen, die regelmäßig neu bestellt werden. Dauerkulturflächen (z.B. Obst, Reben) sind gesondert einzutragen.

#### 7 Codes 2312 und 2317

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

#### 8 Codes 2313 und 2318

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht.

## Abschnitt 2: Wirtschaftsdüngerausbringung im Kalenderjahr 2010

Ist auf der selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Fläche Ihres Betriebes im Kalenderjahr 2010 Wirtschaftsdünger ausgebracht worden?	Code	Bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich.	
Ja, und zwar Gülle, Jauche oder flüssiger Biogas-Gärrest ..... <b>1</b>	2300	<input type="checkbox"/>	1 Bitte Abschnitt 2.1 ausfüllen.
Ja, und zwar Festmist, Geflügeltrockenkot oder fester Biogas-Gärrest..... <b>2</b>	2301	<input type="checkbox"/>	1 Bitte Abschnitt 2.2, Seite 15 ausfüllen.
Nein .....	2302	<input type="checkbox"/>	1 Ende der Erhebung.

### Abschnitt 2.1: Ausbringung von **flüssigen** Wirtschaftsdüngern im Kalenderjahr 2010

#### Abschnitt 2.1.1: Ausbringungsmenge und Ausbringungsfläche im Kalenderjahr 2010

Ausbringungsmenge und Ausbringungsfläche <b>3</b> für .....	Gesamte Ausbringungsmenge		Ausbringungsfläche (bei mehrfacher Düngung derselben Fläche diese <b>nur einmal</b> zählen)		
	Code	m <sup>3</sup>	Code	ha	a
Dauergrünland ..... <b>5</b>	2310	_____	2315	_____	_____
Flächen mit Dauerkulturen .....	2314	_____	2319	_____	_____
Ackerland insgesamt ..... <b>6</b>	2311	_____	2316	_____	_____

Ausbringungsmenge und Ausbringungsfläche <b>4</b> für Ackerland	Gesamte Ausbringungsmenge		Ausbringungsfläche (Flächen, die bestellt <b>und</b> unbestellt gedüngt wurden, sind bei beiden Codes (2317 und 2318) zu zählen)		
	Code	m <sup>3</sup>	Code	ha	a
Bestellte Flächen ..... <b>7</b>	2312	_____	2317	_____	_____
Stoppeln oder unbestellte Flächen ..... <b>8</b>	2313	_____	2318	_____	_____

#### Abschnitt 2.1.2: Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten im Kalenderjahr 2010

		Code	Angaben in Prozent
Anteile der einzelnen Wirtschaftsdüngerarten an der Gesamtmenge des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers	Rindergülle .....	2303	_____
	Schweinegülle .....	2304	_____
	Geflügelgülle und sonstige Gülle .....	2305	_____
	Jauche .....	2306	_____
	flüssiger Biogas-Gärrest .....	2307	_____
	Summe .....		<u>100</u> Prozent

		Code	Bitte ankreuzen
Wurden in Ihrem Betrieb mehrere Arten von Gülle, Jauche bzw. flüssigem Biogas-Gärrest <b>gemischt</b> ausgebracht?	Ja, immer .....	2308	<input type="checkbox"/> 1
	Ja, teilweise .....		<input type="checkbox"/> 2
	Nein .....		<input type="checkbox"/> 3

### Abschnitt 2.1.3 Ausbringungstechnik, Ausbringungszeitraum und bis 2.1.5: Einarbeitungszeiten im Kalenderjahr 2010

- 1** Codes 2320 bis 2327  
Hierzu zählen nur Dauergrünlandflächen. Ackergras ist hiermit nicht gemeint.
- 2** Codes 2330 bis 2337, 2340 bis 2347  
Hierzu zählen alle Flächen, die regelmäßig neu bestellt werden. Dauerkulturflächen (z.B. Obst, Reben) sind gesondert einzutragen.
- 3** Codes 2330 bis 2337  
Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.
- 4** Codes 2340 bis 2347, 2390 bis 2397  
Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach §4 Absatz 2 der Düngeverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.
- 5** Codes 2320, 2330, 2340, 2350, 2390 bis 2393  
Bei Breitverteilern wird die Gülle mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- oder die Pflanzenoberfläche verteilt.
- 6** Codes 2321, 2331, 2341, 2351, 2394 bis 2397  
Beim Schleppschauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.
- 7** Codes 2322, 2332, 2342, 2352  
Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteilrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringvorganges beiseite gedrückt.
- 8** Codes 2323, 2333, 2343, 2353  
Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggenscheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.
- 9** Codes 2324, 2334, 2344, 2354  
Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharen geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.
- 10** Codes 2327, 2337, 2347, 2357  
Nach Düngeverordnung (DüV) §4 Absatz 5 ist die Ausbringung von Gülle, Jauche bzw. flüssigem Biogas-Gärrest auf Grünland grundsätzlich bis zum 15. November zulässig, auf Ackerland grundsätzlich nur bis zum 1. November. Im Oktober ist die Gülle-, Jauche- bzw. flüssige Biogas-Gärrestausringung sowohl auf Grünland als auch auf Ackerland und Dauerkulturen erlaubt.
- 11** Codes 2390 bis 2397  
Anzugeben ist die durchschnittliche Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger unbehandelt auf der Bodenoberfläche liegt.

### Abschnitt 2.1.3: Ausbringungstechnik im Kalenderjahr 2010

Anzugeben ist der Anteil in Prozent am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers.

Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger in Prozent	auf Dauergrünland <b>1</b>		auf Ackerland <b>2</b>				auf Flächen mit Dauerkulturen	
			auf bestellter Fläche <b>3</b>		auf Stoppeln oder unbestellter Fläche <b>4</b>			
	Code	Prozent	Code	Prozent	Code	Prozent	Code	Prozent
Breitverteiler ..... <b>5</b>	2320	_____	2330	_____	2340	_____	2350	_____
Schleppschlauch ..... <b>6</b>	2321	_____	2331	_____	2341	_____	2351	_____
Schleppschuh ..... <b>7</b>	2322	_____	2332	_____	2342	_____	2352	_____
Schlitzverfahren ..... <b>8</b>	2323	_____	2333	_____	2343	_____	2353	_____
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik ..... <b>9</b>	2324	_____	2334	_____	2344	_____	2354	_____
<b>Summe</b> .....		<u>1 0 0</u>		<u>1 0 0</u>		<u>1 0 0</u>		<u>1 0 0</u>

### Abschnitt 2.1.4: Ausbringungszeitraum im Kalenderjahr 2010

Anzugeben ist der Anteil in Prozent am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers.

Ausbringungszeiträume für flüssigen Wirtschaftsdünger in Prozent	auf Dauergrünland <b>1</b>		auf Ackerland <b>2</b>				auf Flächen mit Dauerkulturen	
			auf bestellter Fläche <b>3</b>		auf Stoppeln oder unbestellter Fläche <b>4</b>			
	Code	Prozent	Code	Prozent	Code	Prozent	Code	Prozent
Februar bis März .....	2325	_____	2335	_____	2345	_____	2355	_____
April bis September .....	2326	_____	2336	_____	2346	_____	2356	_____
Oktober bis November ..... <b>10</b>	2327	_____	2337	_____	2347	_____	2357	_____
<b>Summe</b> .....		<u>1 0 0</u>		<u>1 0 0</u>		<u>1 0 0</u>		<u>1 0 0</u>

### Abschnitt 2.1.5: Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag im Kalenderjahr 2010 **4**

Anzugeben ist der Anteil in Prozent am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers.

Zeit bis zur Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers in Prozent <b>11</b>	bei Ausbringung mit Breitverteiler <b>5</b>		bei Ausbringung mit Schleppschlauch <b>6</b>	
	Code	Prozent	Code	Prozent
Innerhalb einer Stunde .....	2390	_____	2394	_____
Nach einer Stunde bis maximal vier Stunden .....	2391	_____	2395	_____
Nach vier Stunden bis maximal acht Stunden .....	2392	_____	2396	_____
Nach mehr als acht Stunden .....	2393	_____	2397	_____
<b>Summe</b> .....		<u>1 0 0</u>		<u>1 0 0</u>

Abschnitt 2.2: Ausbringungsmenge und Ausbringungsfläche von **festen** Wirtschaftsdüngern im Kalenderjahr 2010

**1 Ausbringungsmenge**

Anzugeben ist die **Gesamtmenge** des jeweiligen festen Wirtschaftsdüngers **aller Düngungen**, die auf der entsprechenden Fläche im Kalenderjahr 2010 ausgebracht wurde, nicht die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m<sup>3</sup>) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

<b>Festmist</b> (ohne Hühner- und Putenmist)	<b>1 m<sup>3</sup></b>	<b>0,70 t</b>
<b>Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist</b>		<b>0,54 t</b>
<b>Fester Biogas-Gärrest</b>		<b>0,70 t</b>

**Ausbringungsfläche**

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal im Kalenderjahr 2010 fester Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist die Fläche trotzdem **nur einmal** zu zählen. Fläche, die im Kalenderjahr 2010 nicht mit festem Wirtschaftsdünger gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

**2 Codes 2360 bis 2369**

**Festmist** ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**3 Codes 2370 bis 2379**

**Geflügeltrockenkot** ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**4 Codes 2380 bis 2389**

**Fester Biogas-Gärrest** bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft, in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**5 Codes 2360, 2365, 2370, 2375, 2380, 2385**

Hierzu zählen nur Dauergrünlandflächen. Ackergras ist hiermit nicht gemeint.

**6 Codes 2361, 2366, 2371, 2376, 2381, 2386**

Hierzu zählen alle Flächen, die regelmäßig neu bestellt werden. Dauerkulturflächen (z.B. Obst, Reben) sind gesondert einzutragen.

Abschnitt 2.2: Ausbringungsmenge und Ausbringungsfläche  
von **festen** Wirtschaftsdüngern im Kalenderjahr 2010

Ausbringungsmenge und Ausbringungsfläche <b>1</b> für .....		Gesamte Ausbringungsmenge		Ausbringungsfläche (bei mehrfacher Düngung derselben Fläche diese <b>nur einmal</b> zählen)		
		Code	t	Code	ha	a
<b>Festmist</b> (ohne Hühner- und Putenmist) <b>2</b> auf .....	Dauergrünland ..... <b>5</b>	2360	_____	2365	_____	_____
	Flächen mit Dauerkulturen .....	2364	_____	2369	_____	_____
	Ackerland insgesamt ..... <b>6</b>	2361	_____	2366	_____	_____
<b>Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist</b> <b>3</b> auf .....	Dauergrünland ..... <b>5</b>	2370	_____	2375	_____	_____
	Flächen mit Dauerkulturen .....	2374	_____	2379	_____	_____
	Ackerland insgesamt ..... <b>6</b>	2371	_____	2376	_____	_____
<b>Fester Biogas-Gärrest</b> <b>4</b> auf .....	Dauergrünland ..... <b>5</b>	2380	_____	2385	_____	_____
	Flächen mit Dauerkulturen .....	2384	_____	2389	_____	_____
	Ackerland insgesamt ..... <b>6</b>	2381	_____	2386	_____	_____

Bemerkungen

## Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Bodennutzungshaupterhebung 2011 sowie die Erhebung über Wirtschaftsdüngerausbringung im Kalenderjahr 2010 werden im Zeitraum Januar bis Mai 2011 durchgeführt. Sie werden mit einer Stichprobe von höchstens 80 000 bzw. 40 000 Betrieben erfragt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen. Die Daten der Bodennutzungshaupterhebung dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und europäischer Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Die Erhebung über Wirtschaftsdüngerausbringung ist notwendig, um die internationalen Verpflichtungen zur Emissionsberichterstattung (z. B. Kyoto-Protokoll, EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie)) zu erfüllen und Emissionen in der Landwirtschaft präzise zu berechnen. Der größte Anteil der Ammoniak (NH<sub>3</sub>)-Emissionen entsteht bei der Wirtschaftsdüngerausbringung. Derzeit beruhen die Daten zur Wirtschaftsdüngerausbringung auf Expertenschätzungen und einer nicht repräsentativen Erhebung aus dem Jahr 1999. Eine möglichst genaue, repräsentative Erhebung durch die amtliche Statistik ist erforderlich, weil sie eine realistische Berechnung der NH<sub>3</sub>-Emissionen sicherstellt.

## Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.

Agrarstatistik-Emissionsberichterstattungsverordnung 2011 (AgrStatEBV 2011) vom 4. Oktober 2010 (BAnz. S. 3419).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 AgrStatG und § 1 AgrStatEBV.

## Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig sind nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG i. V. m. § 15 BStatG **Inhaber/-innen oder Leiter/-innen landwirtschaftlicher Betriebe**.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** für den Empfänger (die Statistischen Ämter der Länder) **porto- und kostenfrei** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 98 Absatz 1 AgrStatG an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

## Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetenen Rufnummern und Adressen für elektronische Post. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und mit Ausnahme von Name, Anschrift, Rufnummern und Adressen für elektronische Post, die in das Betriebsregister übernommen werden, vernichtet.

## Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/-in,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Register,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG.

## Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein.

Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag aushändigen oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb der gesetzten Frist absenden.